

## Friedhofs- und Bestattungsordnung der Fraktionsgemeinde Wiesen

Von der Fraktionsgemeindeversammlung am 14. November 2008 erlassen  
(Stand am 1. Januar 2009)

### I. Allgemeines und Organisation

#### Art. 1

Aufsicht Die Aufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt dem Fraktionsvorstand. Er ist für den Vollzug der Friedhofs- und Bestattungsordnung verantwortlich.

#### Art. 2

Aufgaben Der Fraktionsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen;
- b) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- c) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- d) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof;
- e) die Kontrolle des Grabregisters.

#### Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

### II. Bestattungswesen

#### Art. 4

Einsargung und Transport Für die Einsargung sowie den Transport der Leichen gelten die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton.

#### Art. 5

Bestattungsrecht Alle auf dem Gebiet der Fraktionsgemeinde Wiesen Verstorbenen und die dort aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.  
Personen, die weder in der Fraktion Wiesen wohnhaft waren noch in der Fraktionsgemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Fraktionsvorstandes auf dem Friedhof beigesetzt werden.

#### Art. 6

Bestattungsvorbereitung Der Fraktionsvorstand ordnet die Bereitstellung des Grabes an.

## Art. 7

Bestattungs- Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der Gebührenordnung durch gebühren die Fraktionsgemeindeversammlung festgelegt.

**III. Friedhofsordnung**

## Art. 8

Grabregister Über die Belegung führt der Fraktionsvorstand einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten einzutragen sind.

## Art. 9

Anordnung der Die Anordnung der Gräber richtet sich nach dem vom Fraktionsvorstand erstell- Gräber ten Friedhofsplan.

## Art. 10

Masseinteilung Der Fraktionsvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Gräber genau den ihnen nach vorgeschriebener Masseinteilung zukommenden Platz einnehmen.

## Art. 11

Grabmasse Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen.

Die Einfassungen von Gräbern haben folgende Aussenmasse:

für Erwachsene und Kinder 0.60 m Breite

1.60 m Länge

Urnengräber 80 x 80 cm

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.50 m

für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m

für Urnen 0.80 m

## Art. 12

Belegung der Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen. Gräber

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Beisetzung von einer Urne auch in einem Grab für Erdbestattung beigesetzt werden.

Im Weiteren darf die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden.

## Art. 13

Grabesruhe Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

## Art. 14

Abwurf der Gräber Sofern der Fraktionsvorstand nach Ablauf der 20-jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteiles anordnet, so hat er den Räumungstermin mindestens drei Monate vor der Abräumung den Nachkommen bekanntzugeben.

Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie auf Anordnung des Fraktionsvorstandes durch die Fraktionsgemeinde vorgenommen.

## Art. 15

Grabmäler Für die Grabmäler darf Stein, Holz oder Eisen verwendet werden. In der Höhe  
Einfassung dürfen die Grabmäler 120 cm, in der Breite 50 cm nicht übersteigen.  
Auf Wunsch kann eine Grabfassung bei der Fraktionsgemeinde bezogen werden.

## Art. 16

Aufstellung der Die Aufstellung von Grabsteinen darf nur unter Voranzeige an den Fraktions-  
Grabsteine vorstand erfolgen. Den Angehörigen ist es erlaubt, bis zum Setzen des Grabstei-  
nes ein einfaches Holzkreuz mit Namen aufzustellen.

## Art. 17

Grabbepflanzung Die Bepflanzung der Gräber mit Sträuchern und überwuchernden Blumen ist  
von der Bewilligung des Fraktionsvorstandes abhängig.

## Art. 18

Grabpflege und Die Grabstätten sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Bei Ver-  
Unterhalt nachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Fraktionsvorstand die In-  
standstellung, unter Kostenfolge zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen.

## Art. 19

Abräumungs- Abräumungsmaterial darf nur an der von der Fraktionsgemeinde bezeichneten  
material Stelle abgelagert werden.

#### IV. Unterhalt der Anlage

## Art. 20

Aufgaben und Der Friedhofgärtner hat die Wege von Unkraut ständig frei zu halten. Für die  
Pflichten Wegschaffung des Abraumes ist die Fraktionsgemeinde besorgt, soweit dies ihre  
Angelegenheit ist.

## Art. 21

Entschädigung Der Friedhofgärtner bezieht für den Unterhalt des Friedhofs den Lohn nach  
Friedhofgärtner Aufwand zum Stundenansatz der Fraktionsgemeinde.

## Art. 22

Vollzug Der Vollzug der Friedhofsordnung obliegt dem Fraktionsvorstand.

## Art. 23

In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kleinen Landrat<sup>1</sup> am  
1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 2. Dezember 2008 genehmigt